



Satzung

Geschichtsverein Georgenhausen-Zeilhard

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Geschichtsverein Georgenhausen-Zeilhard“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung trägt der Verein den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist: 64354 Reinheim - Georgenhausen

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §52 Abs. 2 Nr.22 (Förderung der Heimatpflege / Heimatkunde).

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erkundung und Aufarbeitung der Vergangenheit und die Dokumentation der Gegenwart der Reinheimer Stadtteile Georgenhausen, Zeilhard und Dilshofen.

Die Arbeiten des Vereins werden der Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Publikationen zugänglich gemacht werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede Person werden, die sich für die Interessen des Vereins einsetzen will. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen formlosen Antrag und anschließende Aufnahme in die Mitgliederliste.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine evtl. Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

(1) Verdienten Mitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung ausgenommen, sie sind weiterhin stimmberechtigt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein und sofortige Löschung aus der Mitgliederliste. Beim Austritt erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der in der jährlichen Mitgliederversammlung neu festgelegt werden kann.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Wenn es die Interessen des Vereins erfordern müssen weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (3) Von zwei Kassenprüfern scheidet jährlich einer aus und ein/e Kassenprüfer/in wird neu gewählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, Mitglieder ohne Mailadresse werden schriftlich per Brief eingeladen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Anträge, auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder Abwahl des Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn dies bereits in der Einladung bekannt gegeben wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Schriftführer erstellt das Protokoll welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

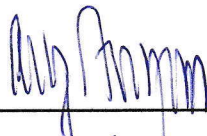
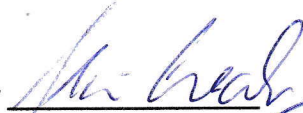


§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. .

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Geldvermögen des Vereins an die Stadt Reinheim, welche es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sonstige Vermögensgegenstände fallen an das Stadtarchiv der Stadt Reinheim.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2026 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Vorsitzender  Schriftführer 
2. Vorsitzende  Rechnerin 
Mitunterzeichner: 